

**29. Auszug aus dem Urteil vom 27. November 1942 i. S. T. gegen Wehropferrekurskommission des Kantons St. Gallen.**

*Wehropfer* : 1. Die Bewertung der Grundstücke beim eidgenössischen Wehropfer wird bestimmt durch die in Art. 20 WOB aufgestellten Bewertungsgrundsätze.

2. Die Schätzungsregeln des eidg. Finanzdepartements (Verfügung vom 26. Dezember 1939 betreffend die Bewertung der Grundstücke, Ges.S. 1940, S. 18) gelten, wo sie im Ergebnis zu einer Bewertung nach Art. 20 WOB führen. Wenn dies im einzelnen Falle nicht zutrifft, darf von ihnen abgewichen werden.

*Sacrifice pour la défense nationale* : 1. La valeur des immeubles se calcule selon les principes posés à l'art. 20 ASN.

2. Les règles d'évaluation édictées par le Département fédéral des finances (Ordonnances du 21 août 1940 et du 26 décembre 1939 concernant l'évaluation des immeubles en vue du sacrifice pour la défense nationale) valent lorsque leur application conduit, quant au résultat, à une estimation analogue à celle de l'art. 20 ASN. Lorsque tel n'est pas le cas dans l'espèce considérée, il est permis d'y déroger.

*Sacrificio per la difesa nazionale* : 1. Il valore dei fondi si calcola secondo i principi stabiliti dall'art. 20 del DSDN.

2. Le norme di valutazione emanate dal Dipartimento federale delle finanze (Ordinanze 21 agosto 1940 e 26 dicembre 1939) valgono se applicandole, si giunge ad una valutazione che sia, quanto al risultato, analoga a quella prevista dall'art. 20 DSDN. Qualora ne sia altrimenti in un caso concreto, si può derogare ad esse.

A. — Der Rekurrent betreibt eine Käserei und Schweinemästerei in seiner eigenen Liegenschaft, die er im Jahre 1928 erworben hatte. Die Käserei war 1923 erbaut und eingerichtet worden und soll etwa Fr. 160,000.— oder etwas mehr gekostet haben. Sie umfasst eine Käserwohnung mit 9 Zimmern und Küche, einen Schweinestall für 160 bis 180 Schweine, Dampfkocherei und Getreidemühle, einen Gemüsegarten und ein kleines Wiesli. Sie ist modern eingerichtet mit Dampfanlage, Kühlschranks und elektrisch betriebenen Maschinen. Die Grundfläche (samt bebautem Gelände) beträgt 24,19 Aren. Der Kauf wurde für Fr. 112,000.— verschrieben. Der Kaufpreis soll aber höher gewesen sein. Die kantonale Grundsteuerschätzung betrug bis 1940 Fr. 86,500.—, 1941 wurde sie auf Fr. 100,000.— erhöht. Auf der Liegenschaft lasten Fr. 104,000.— Schuldbriefe...

B. — In seiner Wehropfererklärung vom 19. November 1940 hat der Rekurrent den Wehropferwert der Käsereiliegenschaft mit Fr. 87,700.— (gleich dem Versicherungswert) und die Grundpfandschulden mit Fr. 98,000.— angegeben. Er kommt zu einem wehropferpflichtigen Reinvermögen von Fr. 15,350.—.

Er wurde laut Einspracheentscheid vom 7. Januar 1942 für Fr. 55,500.— eingeschätzt. Die kantonale Rekurskommission hat die Einschätzung am 28. März 1942 bestätigt. Dabei wurde der Wehropferwert der Käsereiliegenschaft auf Fr. 90,000.— geschätzt...

C. — Der Rekurrent hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, das wehropferpflichtige Vermögen auf Fr. 15,000.— festzusetzen. Er macht geltend, die kantonale Rekurskommission habe dadurch, dass sie nicht nach Art. 15, Abs. 3 der Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartements vom 26. Dezember 1939 betr. die Bewertung der Grundstücke (VBG) der Berechnung des Kriegssteuertes der Käsereiliegenschaft die nach Weisung des Departements korrigierte, bisherige kantonale Grundsteuerschätzung zugrunde legte, Bundesrecht und das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt. Der Wehropferwert der Liegenschaft sei statt auf Fr. 90,000.— auf Fr. 77,850.— (Fr. 86,500.— minus 10 %) festzusetzen. Die Verkehrswertberechnung, die die kantonale Rekurskommission zur Stützung ihrer Schätzung vorgenommen habe, beruhe zum Teil auf unrichtigen Unterlagen. Bei richtiger Berechnung komme man auf Fr. 71,000.— bis Fr. 76,000.—, statt Fr. 92,800.— nach Rechnung der Rekurskommission...

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

*in Erwägung* :

1. — Die Bewertung der Grundstücke beim eidgenössischen Wehropfer wird bestimmt durch die in Art. 20 WOB aufgestellten Bewertungsgrundsätze. Die besonderen Bestimmungen, die das eidg. Finanzdepartement erlassen hat

(Art. 20, Abs. 5 WOB, Verfügungen des eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 21. August 1940 und 26. Dezember 1939), dienen dem Vollzug der gesetzlichen Bewertungsvorschrift. Sie sind zum Teil Ausführungsbestimmungen, nähere Definitionen der in Art. 20 WOB verwendeten Begriffe: Grundstücke, Verkehrswert und Ertragswert (Art. 1-5 der Verfügung vom 26. Dezember 1939), zum Teil Wegleitungen für die Durchführung des Gesetzes, namentlich für die praktische Ermittlung der massgebenden Werte (Art. 6, 8, 10-13 und 14 ff.). Im Sinne einer solchen Wegleitung wird im Abschnitte über das « Verfahren » u. a. vorgesehen, dass die kantonalen Grundsteuerschätzungen unverändert oder unter Anbringung einer Korrektur angerechnet werden (Art. 14 und 15). Es liegt auf der Hand, dass eine solche Verfahrensvorschrift lediglich die Vereinfachung der Schätzungsverhandlung bezweckt und nur gelten kann unter dem Vorbehalt, dass sie im Erfolge zum richtigen Ergebnis, der Bewertung gemäss Art. 20 WOB, führt, dass aber anderseits von ihr abgewichen werden darf und muss, wenn dies nicht zutrifft. Demgemäss schreibt die VBG nicht nur vor, dass die Einwendungen des Steuerpflichtigen gegen derart nach Anleitung vorgenommene Schätzungen geprüft werden müssen (Art. 16), sondern sie beschränkt die Verwendung der Wegleitung auf « brauchbare » Schätzungen (Art. 17) und schliesst damit überhaupt eine rein schematische Anwendung der Schätzungsregeln aus. Dann aber kann sich der Steuerpflichtige selbst nur dann und insoweit auf die Schätzungsregel berufen, als mit ihr jenes Ergebnis erreicht wird. Auf jeden Fall kann weder eine Verletzung von Bundesrecht, noch ein Verstoß gegen das Gebot der Rechtsgleichheit darin liegen, dass die für einen Kanton allgemein aufgestellte Schätzungsregel deshalb nicht angewandt wird, weil sie im konkreten Fall nicht zu einer Bewertung nach Art. 20 WOB führt.

So verhält es sich hier. Am massgebenden Stichtag war die Käsereiliegenschaft des Rekurrenten im Kanton auf Fr. 86,500.— eingeschätzt. Bei Anwendung des für St. Gal-

len festgesetzten Korrekturkoeffizienten von 10 % hätte sich ein Wehropferwert von Fr. 77,800.— ergeben, ein Betrag, der im Hinblick auf Erstellungskosten und Erwerbspreis, vor allem angesichts der (nominellen und tatsächlichen) hypothekarischen Belastung der Liegenschaft offensichtlich ungenügend wäre. Der Rekurrent selbst hatte in der Steuererklärung einen erheblich höheren Wert eingesetzt. Offenbar war die bisherige kantonale Grundsteuerschätzung absolut und im Verhältnis zu der sonst im Kanton üblichen Bewertung der Liegenschaften zu niedrig. Es war daher richtig, dass nicht auf sie abgestellt wurde. Ein Wehropferwert der Liegenschaft im Betrage von Fr. 90,000.— kommt der wirklichen Sachlage, wie sie auf Grund der angegebenen Indizien anzunehmen ist, wesentlich näher. Sie entspricht auch der für 1941 vorgenommenen kantonalen Grundsteuerschätzung von Fr. 100,000.—. Sie dürfte übrigens sogar als eine Bewertung im Sinne der Wegleitung in Art. 15, Abs. 3 VBG angesehen werden, wie sie der Rekurrent selbst beansprucht. Denn die Änderung der kantonalen Schätzung hatte nach dem Gesagten den Charakter einer Revision einer schon bisher und von jeher ungenügenden Bewertung, weshalb darauf nichts ankommen kann, dass sie an dem für die Wehroffereinschätzung massgebenden Stichtage noch nicht vorgenommen war. Dass im Jahre 1940 der Wert der Käsereiliegenschaft eine Wertveränderung erfahren hätte, hat der Rekurrent nicht behauptet und es ist auch nicht anzunehmen.

Dem Rekurse ist nichts zu entnehmen, was die Bewertung als offensichtlich unrichtig (Art. 10, Abs. 2 VDG) erscheinen lassen könnte. Der Rekurrent kritisiert die im kantonalen Rekursentscheid enthaltenen Berechnungen. Sie gehen zurück auf Erhebungen über den mutmasslichen Verkehrs- und Ertragswert der Käsereiliegenschaft, die die Rekurskommission durch einen kantonalen Steuerkommissär hatte vornehmen lassen. Aus dem Berichte geht aber hervor, dass der Rekurrent keine schlüssige Buchführung hat und dass die angestellten Berechnungen daher unsicher sind. Die

Rekurskommission hat denn auch nicht auf die Ergebnisse des Berichtes abgestellt. Sie hat nur die Ausführungen über den Verkehrswert übernommen, die Ertragswertberechnungen aber übergangen, offenbar in der Erkenntnis, dass sie den Verhältnissen nicht gerecht werden. Hätte sie auf die Erhebungen der Experten abstellen wollen, so hätte sie auch die Ertragswertberechnung berücksichtigen müssen (Art. 20, Abs. 1 WOB). Nach den Angaben in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beruht auch die Verkehrswertberechnung zum Teil auf unrichtigen Annahmen, die richtig zu stellen wären. Doch kommt der Rekurrent dabei zu Ergebnissen, die — wiederum im Hinblick auf die früher angeführten Indizien — nicht richtig sein können.

2. — .....

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

#### 30. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. November 1942 i. S. Dr. Erni gegen Kaufmann und Regierungsrat des Kantons Luzern.

##### *Handelsregister.*

1. Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kollektivgesellschaft ist materiell-rechtlicher Natur und kann von den Registerbehörden und der Verwaltungsgerichtsstanz nicht entschieden werden.
2. Art. 32 Abs. 2 HRegV findet auch dann Anwendung, wenn nicht ein Dritter, sondern ein unmittelbar Beteiligter gegen eine noch nicht vollzogene Eintragung einen privatrechtlichen Einspruch erhebt.

##### *Registre du commerce.*

1. Les autorités préposées au registre du commerce, ni le Tribunal administratif ne peuvent, vu qu'il s'agit là d'une question de fond, rechercher si une personne déterminée est membre d'une Société en nom collectif.
2. L'art. 32 al. 2 ORC est aussi applicable lorsqu'une personne directement intéressée — et non pas un tiers —, fondée sur un droit privé, s'oppose à une inscription qui n'a pas encore eu lieu.

##### *Registro di commercio.*

1. La questione di sapere se una determinata persona faccia parte di una società in nome collettivo è una questione di merito e non può essere decisa dalle autorità preposte al registro di commercio e dal tribunale amministrativo.
2. L'art. 32 cp. 2 OrdRC è applicabile anche quando una persona direttamente interessata, e non un terzo, formuli opposizione di diritto privato contro un'iscrizione non ancora eseguita.

##### *Aus dem Tatbestand :*

Der Firma Karosseriewerke A.-G. Wauwil wurde am 24. September 1934 ein Konkursaufschub bewilligt. Eine unter der Firma M. Kopp & Cie gebildete Zwischenbetriebsgesellschaft führte den Betrieb auf eigene Rechnung weiter, bis die Karosseriewerke A.-G. am 23. September 1935 in Konkurs fiel. Am 22. Juni 1938 klagte Kaufmann die Firma M. Kopp & Cie, die er als Kollektivgesellschaft ansprach, auf Bezahlung einer Lohn- und Darlehensforderung ein. Die Beklagte bestritt ihre Einlassungspflicht mit der Begründung, eine Kollektivgesellschaft Kopp & Cie habe gar nie bestanden. Das Obergericht des Kantons Luzern erkannte jedoch am 18. Oktober 1940, dass die Zwischenbetriebsgesellschaft als Kollektivgesellschaft gebildet worden sei. Mit der Eröffnung des Konkurses über die Karosseriewerke A.-G. sei sie in Liquidation getreten, aber nicht untergegangen. Sie könne daher als Firma « M. Kopp & Cie in Liq. » ins Recht gefasst werden. Das Amtsgericht Willisau hiess hierauf mit Urteil vom 17. Juli 1941 die Klage des Kaufmann im Betrag von Fr. 2146.— gut. Dieses Urteil blieb unangefochten.

Auf Anzeige des Betreibungsamtes Wauwil und des Kaufmann forderte nun das Handelsregisteramt des Kantons Luzern den Beschwerdeführer Dr. Erni und weitere Personen als Gesellschafter bzw. Erben von solchen auf, die Kollektivgesellschaft M. Kopp & Cie in Liq. zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Beschwerdeführer verweigerte für seine Person die Anmeldung. Die übrigen aufgeforderten Personen antworteten zum Teil ebenfalls ablehnend, zum Teil überhaupt nicht. Das Han-